

8. Nachtrag zur Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022

Die Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

wird wie folgt geändert:

Die Betriebskrankenkasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,59 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2022 beschlossen.

Hannover, 7. Dezember 2022

Der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates

Leonhard Zubrowski